

## Satzung

### A. ALLGEMEINES

#### § 1. Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Wirtschaftsfrauen Sachsen e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2. Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle Unterstützung und Förderung, Vernetzung und Weiterbildung aktiver Wirtschaftsfrauen, insbesondere selbständiger Unternehmerinnen, Mitunternehmerinnen und Frauen in leitenden Positionen.
2. Der Verein nimmt, um dies zu erreichen, folgende Aufgaben wahr:
  - a. Er informiert zu Fragen der Förderung der Gleichstellung und Chancengleichheit von Frau und Mann in allen wirtschaftlichen Bereichen und sieht dabei einen Schwerpunkt in der Realisierung von Frauenprojekten.
  - b. Er führt Begegnungen, Ausstellungen, Tagungen, Konferenzen, Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Netzwerkveranstaltungen durch zur Stärkung und Mobilisierung individueller Fähigkeiten und Kompetenzen für die gleichberechtigte Teilhabe in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.
  - c. Er trägt durch internationalen Erfahrungsaustausch zur Erhöhung interkultureller Kompetenzen und Integration sowie der Gleichberechtigung von Frau und Mann bei.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden sowie branchenübergreifend.
4. Es wird keine unternehmerische Tätigkeit bzw. kein Unternehmen gefördert. Der Verein dient der Förderung der Weiterbildung und Gleichstellung der Frauen in der Wirtschaft.

#### § 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

#### § 4. Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### § 5. Vergütungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 6. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **B. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 7. Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus:
  - a. fördernden Mitgliedern
  - b. ordentlichen Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
2. Fördernde Mitglieder fördern die Ziele des Vereins. Sie sind nicht aktiv im Verein tätig. Sie haben keine beschließende Stimme und sind nicht Mitglied der Mitgliederversammlung
3. Ordentliche Mitglieder fördern und unterstützen die Ziele des Vereins durch Beiträge und Zuwendungen und sind darüber hinaus bereit, im Sinne der Vereinsziele initiativ zu werden. Sie haben eine beschließende Stimme und bilden die Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder haben sich im besonderen Maße Verdienste bei der Verwirklichung des Vereinszwecks erworben. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 8. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die in unbescholtenem Ruf steht.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich an den Vorstand zu richten und wird durch diesen bestätigt.
3. Gegen eine eventuelle ablehnende Entscheidung ist kein Rechtsbehelf zulässig.
4. Mit der Aufnahme werden der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr fällig.
5. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und erkennt diese durch seinen Beitritt an.

### **§ 9. Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Ordentliche Mitglieder haben beratende sowie beschließende Stimme und sind wählbar.
3. Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.

### **§ 10. Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
3. Die Beitragszahlung ist als Bringepflicht anzusehen und zu den genannten Terminen vorzunehmen.

### **§ 11. Beiträge**

1. Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, zahlen einen Jahresbeitrag, deren Höhe und Fälligkeit auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die fördernden Mitglieder zahlen einen geringeren Beitrag als die ordentlichen Mitglieder.

2. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

### § 12. Umlagen

1. Umlagen sind Sonderzahlungen durch die ordentlichen Mitglieder, die in besonderen Fällen durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden können.

### § 13. Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Jahresende möglich. Sie muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere
  - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - b. schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
  - c. Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich und per E-Mail mitzuteilen.

## C. ORGANE DES VEREINS

### § 14. Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Vorstand
  - b. Mitgliederversammlung
  - c. Arbeitskreise

### § 15. Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus der Vorsitzenden und der 1. und/oder 2. Stellvertreterin. Jede ist einzeln zur Vertretung berechtigt, die 1. Stellvertreterin vertritt bei Verhinderung der Vorsitzenden diese, die 1. Stellvertreterin ist zugleich Referentin der Öffentlichkeitsarbeit.
2. Weiterhin besteht der Vorstand aus der Schatzmeisterin
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in offener Form mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, gemäß § 32 BGB.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während der

Amtszeit die Vorsitzende oder eine Stellvertreterin aus, so kann eine Nachwahl stattfinden, sie muss innerhalb von 4 Wochen erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

### § 16. Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. der die Sitzung leitenden Vertreterin den Ausschlag.

---

### § 17. Schatzmeisterin

1. Die Schatzmeisterin hat die Kassengeschäfte zu erledigen und verwaltet das Vermögen des Vereins.
2. Sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüferinnen zur Überprüfung vorzulegen.

---

### § 18. Referentin für Öffentlichkeitsarbeit

1. Sie ist besonders verantwortlich für die Organisation einer regelmäßigen Öffentlichkeitsarbeit über das Vereinsleben sowie für eine enge Zusammenarbeit mit allen Medien des Landes Sachsen.

---

### § 19. Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und per E-Mail durch die Vorsitzende mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung der Vorsitzenden schriftlich und per E-Mail mit kurzer Begründung einzureichen. Der Vorstand beschließt über Aufnahme in die Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

---

### § 20. Beschlussfassung

1. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (gemäß § 32 BGB). Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches durch die Protokollführerin und die Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird allen ordentlichen Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung zugestellt.

### § 21. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### § 22. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins Wirtschaftsfrauen Sachsen e.V.“ einberufen ist.
2. Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zuzustellen.
3. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins sind mindesten dreiviertel Ja- Stimmen aller abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. In dem Beschluss über die Auflösung des Vereins sind Festlegungen über den Personenkreis zu treffen, der gemäß § 48 BGB die Liquidation des Vereins durchzuführen hat. Die Aufgaben der Liquidatoren richten sich nach den §§ 49 ff BGB.
5. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Gleichstellungsbeauftragte des Landes Sachsens als juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung der Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann.

### § 23. Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 4.04.2016 in Dresden genehmigt.
2. Die Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 8.04.2016 beschlossen.

Dresden, 8. April 2016

## Anlage 1

### Zur Satzung der Wirtschaftsfrauen Sachsen e.V.

#### Gründungsmitglieder

- (1) Cornelia Heinz \_\_\_\_\_
- (2) Sandy Asser \_\_\_\_\_
- (3) Mandy Nitsche \_\_\_\_\_
- (4) Marion Kenklies \_\_\_\_\_
- (5) Franziska Henke \_\_\_\_\_
- (6) Yvonne Petschow \_\_\_\_\_
- (7) Christiane Loch \_\_\_\_\_
- (8) Silva Garves \_\_\_\_\_
- (9) Anja Gena \_\_\_\_\_
- (10) Cordula Grahl \_\_\_\_\_

## Anlage 2

### Zur Satzung der Wirtschaftsfrauen Sachsen e.V.

#### Beitragsordnung auf der Grundlage des § 11 der Satzung

1. Der Verein erhebt für die Aufnahme in den Verein keine Gebühr.
2. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind für:
  - a. Ordentliche Mitglieder 60,00 Euro
  - b. Außerordentlichen bzw. fördernden Mitgliedern 40,00 Euro
  - c. Ehrenmitgliedern 0,00 Euro
3. Die Beiträge werden jährlich nach Rechnungslegung im ersten Quartal des Jahres fällig.
4. Die Beitragsordnung gilt ab dem Tag der Vereinsgründung, uneingeschränkt und so lang bis die Mitgliederversammlung eine neue Beitragsordnung beschließt.